



Satzung des EBERSHEIMER CARNEVAL-VEREIN 1987 e.V. „Die Römer“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

EBERSHEIMER-CARNEVAL-VEREIN 1987 e.V. „Die Römer“

Sitz des Vereins ist Mainz.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter VR-Nr. 2368 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege sowie die Förderung und Fortentwicklung des karnevalistischen Brauchtums sowie der heimatlichen Fastnacht.

Dies geschieht insbesondere durch

- a) die Veranstaltung eigener karnevalistischer Sitzungen (Sitzungs- und Saalfastnacht), sonstige Veranstaltungen, die der Brauchtumspflege dienlich sind,
- b) die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen (Straßenfastnacht),
- c) die Förderung junger Mitglieder des Vereins (Kinder und Jugendliche), insbesondere durch Tanz- und Musikunterricht.

Der Verein selbst kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, welche die gleichen Zwecke verfolgen. Er kann sich auch an anderen juristischen Personen beteiligen, falls dies für die Verwirklichung seines Vereinszweckes notwendig oder zweckdienlich ist. Dabei ist immer die Gemeinnützigkeit zu beachten.

§ 4 Gemeinnützigkeit und selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Kinder und Jugendliche bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist es nicht erforderlich, dass der Vorstand die Gründe der Ablehnung angibt. Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag und gilt auf unbestimmte Zeit.

Dem Aufnahmeantrag ist eine SEPA-Lastschrift-Einzugsermächtigung zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages beizufügen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Gerät ein Mitglied in Rückstand mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung zwei Jahre in Rückstand, erlischt dessen Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein, bzw. Auflösung (Erlöschen) der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft.

Der freiwillige Austritt (Kündigung) aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden.

Ein Mitglied, kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt unverzüglich. Eine Begründung des Ausschlusses ist nicht erforderlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und soll spätestens am 30. Juni stattfinden.
2. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mit vollständiger Tagesordnung hier zu den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde „Schaufenster Ebersheim“ und auf der Homepage des Vereins und in Textform (E mail, Fax soweit die Anschrift bekannt ist), bekannt zu geben, wobei hierbei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem, Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten ersatzweise vom Schatzmeister und in dessen Verhinderungsfall vom Schriftführer des Vorstandes geleitet.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz ein anderes ergibt.
5. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Anträge zur Tagesordnung der Mitglieder, sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen, wobei bei der Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

7. Anträge, die ein Thema betreffen, welches nicht Inhalt der Tagesordnung ist, können nicht behandelt werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese ausdrücklich in der Einladung angekündigt worden sind. Sie bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der als anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen sofern der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) für die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - c) zur Beschlussfassung über insbesondere
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes und dessen Neuwahl,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
10. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer sowie
 - g) dem jeweiligen Leiter der in dieser Satzung genannten Ausschüsse (Bau- und Dekorationsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Literarischer Ausschuss und Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit) als Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,

- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiter der Ausschüsse werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied nachgewählt werden.
6. In den Vorstand kann jede, auch bei der Wahl nicht anwesende natürliche Person gewählt werden, soweit diese Person Mitglied des Vereins ist und ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl dem Vorstand mitgeteilt hat.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt.

Vor Beginn der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das den Wahlgang für den Präsidenten leitet. Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der weiteren Vorstandswahl und hat dabei das erste Vorschlagsrecht. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge machen. Wahlen sind geheim durchzuführen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Präsidenten im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

In jedem Fall ist eine Berufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

Die Ergebnisse der Versammlungen des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören ausschließlich natürliche Personen an, die durch den Vorstand in den Ehrenrat berufen werden. Bei der Berufung sollte die Person das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Ferner gehören Inhaber von Ehrentellerinhaber des Vereinsrings dem Ehrenrat an.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, über Angelegenheiten zu beraten und abzustimmen, die ihm vom Vorstand zur Beratung übertragen werden. Ehrenratsmitglieder sind beitragsfrei. Die Dauer der Mitgliedschaft im Ehrenrat ist unbefristet.

§ 12 Großer Rat

Dem Großen Rat gehören alle aktiven Vereinsmitglieder (ausschließlich natürliche Personen) an, die das Kriterium „Kleiner Rat“ erfüllen und darüber hinaus durch Fleiß, Verantwortungsbewusstsein und Initiative vom Vorstand in den „Großen Rat“ berufen werden.

Die Dauer der Mitgliedschaft im Großen Rat ist unbefristet.

§ 13 Kleiner Rat

Dem Kleinen Rat gehören die aktive, besonders verdiente Vereinsmitglieder (ausschließlich natürliche Personen) an, denen der Verdienstorden des Vereinsrings verliehen worden ist und ebenso die Vereinsmitglieder (natürliche Personen), die durch den Vorstand in den Kleinen Rat berufen werden.

Die Dauer der Mitgliedschaft im Kleinen Rat ist unbefristet.

§ 14 Bau- und Dekorationsausschuss

Der Bau- und Dekorationsausschuss ist verantwortlich für die Gestaltung von Bühne, Saal und Fastnachts-Wagen und aller hiermit verbundener Tätigkeiten.

Die Mitglieder des Bau- und Dekorationsausschusses werden durch den Leiter dieses Ausschusses für bestimmte oder unbestimmte Zeit in den Ausschuss berufen.

Der Leiter dieses Ausschusses wird vom Vorstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt.

§ 15 Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für die Organisation des Einkaufs des Vereins bzgl. Speisen und Getränken zu Veranstaltungen jeder Art und alle hiermit verbundenen Tätigkeiten.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch den Leiter dieses Ausschusses für bestimmte oder unbestimmte Zeit in den Ausschuss berufen.

Der Leiter dieses Ausschusses wird vom Vorstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt.

§ 16 Literarischer Ausschuss

Dem Literarischen Ausschuss obliegt die Vorbereitung und Inhaltliche Gestaltung literarischer Veranstaltungen und Theaterveranstaltungen, ferner auch karnevalistischen Sitzungen und alle hiermit verbunden Tätigkeiten.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch den Leiter dieses Ausschusses für bestimmte oder unbestimmte Zeit in den Ausschuss berufen.

Der Leiter dieses Ausschusses wird vom Vorstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt.

§ 17 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit aller Art.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch den Leiter dieses Ausschusses für bestimmte oder unbestimmte Zeit in den Ausschuss berufen.

Der Leiter dieses Ausschusses wird vom Vorstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt.

§ 18 Besondere Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Angelegenheiten neben den vorgenannten Ausschüssen weitere Ausschüsse bilden, ihre Vorsitzenden ernennen und geeignete Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Der Ausschussvorsitzende, der den Ausschuss einberuft, unterrichtet den Vorstand über die Sitzungstermine und legt gefasste Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vor. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 19 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den ECV „Die Römer“ erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Titel „Ehrenmitglied“ ist eine Auszeichnung, über die Ernennung ist eine besondere Urkunde auszufertigen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 20 Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Vereine und Körperschaften werden, die den Vereinszweck ideell oder wirtschaftlich unterstützen. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder und haben deshalb auch kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 21 Kassenprüfer

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung der Finanzmittel und des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung auf jeweils für ein Jahr – gerechnet vom Tage der Wahl an - zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie legen jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor. Ihnen stehen alle Geschäftsunterlagen und der Jahreskassenbericht zur Einsicht offen.

Die gewählten Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

§ 22 Auflösung des ECV „Die Römer“

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege, Förderung und Erhaltung des rheinischen karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 23 Sonstiges

Die im Satzungstext gewählten Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Mitglieder/Vorstandsmitglieder des Vereins.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2019 beschlossen worden. Sie ersetzt die bisherige Satzung.